caritas

Caritasverband
für die Diözese
Münster e.V.

Vermerk

Helmut Flötotto

Referat Soziale Arbeit

Datum: 18. Mai 2020

Haftunterbrechung auf Grund der Corona-Pandemie

Mit Erlasse vom 17. Und 20.3.2020 hat das Justizministerium des Landes NRW für bestimmte Strafgefangene eine Strafunterbrechung angeordnet und sie aus dem Strafvollzug entlassen.

Zwischenzeitlich ist eine Kontroverse darüber entstanden, wer für den Lebensunterhalt der entlassenen Personen zuständig ist. Konflikthaft war der Punkt, ob sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und damit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben oder ob die Unterbrechung so zu verstehen ist, dass sie nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und damit das Justizministerium für den Lebensunterhalt aufkommen muss. (Die Frage des SGB XII-Bezug bleibt hier aufgrund der ganz geringen Fallanzahl unberücksichtigt).

Die Strafgefangenen wurden aufgrund der Erlasse aus dem Strafvollzug - wenn auch vorübergehend - entlassen und unterliegen damit für die Zeit der Haftunterbrechung nicht mehr den Regularien des Justizvollzuges. Es handelt sich um eine zeitlich nicht befristete Haftunterbrechung. Entscheidungen zur Gewährung von Sozialleistungen (unabhängig von Entlassungen im Rahmen von Haftunterbrechungen oder zur Bewährung bzw. zum Strafende) können nicht vor der Entlassung der Gefangenen getroffen werden. Die Strafgefangenen können im Rahmen der Entlassungsvorbereitung allenfalls die entsprechenden Anträge vorbereiten. Mit den vorbereiteten Anträgen müssen sie sich nach der Haftentlassung zeitnah bei dem zuständigen Jobcenter melden. Dort wird anhand der Entlassungsdokumente geprüft, ob ein Leistungsanspruch nach dem SGB II oder SGB III besteht. Bei bestehender Erwerbsunfähigkeit und /oder Erreichen des Rentenalters könnten Leistungen nach SGB XII in Betracht kommen.

Hinsichtlich der Sicherstellung des Lebensunterhalts ist davon auszugehen, dass für die überwiegende Anzahl der betroffenen Personen - aufgrund ihrer potentiellen Erwerbsfähigkeit - in erster Linie SGB II-Leistungen in Betracht kommen. Zwar wird von den Jobcentern, die als sog. gemeinsame Einrichtung organisiert sind, bisher mit Verweis auf den Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II und die entsprechende Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit eine Leistungsgewährung abgelehnt. Diese Bewertung wurde von Seiten des Landes NRW allerdings bisher nicht geteilt, da die betroffenen Personen, wie oben bereits dargestellt, nicht mehr den Regularien des Strafvollzuges unterliegen und keine Strafgefangenen mehr sind.

...

Dieser Rechtsauffassung hat sich zwischenzeitlich auch die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit angeschlossen. Die Regionaldirektion und das MAGS haben am 14.05.2020 jeweils für ihren Geschäftsbereich per Erlass eine entsprechende Umsetzung in den Jobcentern in NRW veranlasst. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen werden daher zukünftig von den Jobcentern in NRW zur Sicherstellung des Lebensunterhalts SGB II-Leistungen an den betroffenen Personenkreis gewährt.

Für weitergehende Infos und Rückmeldungen
Helmut Flötotto
floetotto@caritas-muenster.de
Telefon 0251-8901.251